

Hinweisblatt zur Gewährung von Leistungen für Umzüge

Sollten Sie eine Beihilfe für Umzugskosten beantragen (**schriftlicher Antrag**), bitten wir Sie diesbezüglich folgende Hinweise zu beachten:

Anlässlich eines Umzuges können grundsätzlich **keine** doppelten Mietzahlungen erfolgen.

Grundsätzlich ist ein Umzug von Ihnen **selbst zu organisieren** und in **Eigenregie** (auch unter Mithilfe von mit Ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, also (Ehe-) Partner/in, Kinder ab dem 15. Lebensjahr) durchzuführen.

Dies schließt auch ein, dass Sie, soweit möglich, die Mithilfe von Personen im Freundeskreis, Bekannten oder Verwandten in Anspruch nehmen. Deshalb besteht in der Regel auch kein Anspruch darauf, einen Umzug durch ein Umzugsunternehmen durchführen zu lassen.

Nur ausnahmsweise, wenn Sie wegen **Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution** oder vergleichbaren Gründen nicht in der Lage sind, den Umzug selbst durchzuführen, kann die Beauftragung eines Dritten erfolgen.

Die Gründe dafür, dass Sie den Umzug nicht selbst durchführen können, sind von Ihnen durch geeignete Nachweise (z. B. ärztliche Atteste) zu belegen. Es kann sein, dass die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit zur Überprüfung der vorgelegten Bestätigungen erforderlich ist.

Für den Fall, dass Sie den Umzug selbst durchführen, können Ihnen insbesondere für folgende Aufwendungen Leistungen gewährt werden:

- Kosten für einen Mietwagen (Miete und Benzin)
- Kosten für Umzugskartons und sonstiges Verpackungsmaterial
- Versicherungskosten für etwaige Umzugshelfer
- Bewirtungskosten und geringe Aufwandsentschädigungen für Umzugshelfer

Für den Fall, dass Sie den Umzug aus einem der o. g. Gründe nicht alleine durchführen können, kann eine Kostenübernahme für die Durchführung durch Dritte erfolgen.

Sie und ggf. weitere mit Ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen sind jedoch **auch in diesem Fall verpflichtet – soweit möglich – beim Umzug mitzuhelfen.**

Deshalb werden keine Kosten für das Verpacken des Umzugsguts oder den Ab- bzw. Aufbau von Möbelstücken übernommen. Soweit Sie hier Leistungen benötigen, müssen Sie dies gesondert begründen.

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise (z. B. **zwei** Kostenvoranschläge für einen Mietwagen).

Soll der Umzug aus o. g. Gründen durch einen Dritten durchgeführt werden, benötigen wir zusätzlich zu einem ärztlichen Attest **zwei** Kostenvoranschläge. Mindestens **ein** Kostenvoranschlag muss von einem unten aufgeführten gemeinnützigen Anbieter sein:

- **Diakonie Handwerksbetriebe,**
Eberlestr. 29, 86157 Augsburg,
Tel. 0821/ 455196-22, Fax. 0821/ 455196-19,
web: <https://diakonie-dhb.de/de/die-betriebe/umzuege-und-transporte>
e-Mail: transporte@diakonie-dhb.org

- **REMAR,**
Jakoberstr. 62, 86152 Augsburg,
Tel. 0821/3492035,
web: unbekannt
e-Mail: info@remar-d.de

Die o. g. gemeinnützigen Umzugsunternehmungen bieten aus haftungsrechtlichen Gründen im Wesentlichen folgende Leistungen an:

- Transport
- Möbelabbau und -aufbau (Keine Befestigung an Wänden!)
- Küchenabbau (Kein Aufbau)
- Kein Verpacken des Umzugsguts
- Keine Elektroinstallationen von Elektrogeräten und Lampen

Private Firmenadressen (Umzugsunternehmen) sind z. B. über die örtlichen Telefonbücher (Gelbe Seiten) oder das Internet zu erfahren.

Ihr Jobcenter Augsburg-Stadt